

Öffentlich-rechtlicher Anschlussvertrag

zwischen der Gemeinde

**Meilen
(Trärgemeinde)**

und der Gemeinde

**Männedorf
(Anschlussgemeinde)**

betreffend die

Übernahme von kommunalpolizeilichen Aufgaben

durch die Polizei der Gemeinde Meilen
in der Gemeinde Männedorf

Version vom 28. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	1.1	Zweck
		1.2	Gesetzliche Grundlagen
		1.3	Weitere Grundlagen
2	Leistungsauftrag		
3	Organisation	3.1	Zuständigkeit
		3.2	Dienstbetrieb
		3.3	Dienstverrichtung
		3.4	Zusammenarbeit und Informationsaustausch
4	Leistungsverrechnung	4.1	Grundsatz
		4.2	Sonderleistungen
		4.3	Bussen und Gebühren
5	Haftung	5.1	Rechtmässige Tätigkeit
		5.2	Rechtswidrige Tätigkeit
6	Schlussbestimmungen	6.1	Übernahme des Materials der Gemeindepolizei Erlenbach durch die Polizei der Gemeinde Meilen
		6.2	Übernahme des Materials der Gemeindepolizei Herrliberg durch die Polizei der Gemeinde Meilen
		6.3	Übernahme des Materials der Gemeindepolizei Männedorf durch die Polizei der Gemeinde Meilen
		6.4	Vertragsänderungen
		6.5	Kündigung
		6.6	Vertragsauflösung
		6.7	Meinungsverschiedenheiten
		6.8	Inkraftsetzung

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

- 1 Die Polizei der Gemeinde Meilen (nachstehend KOMMUNALE POLIZEI REGION MEILEN, kurz: POLIZEI REGION MEILEN genannt) erbringt seit dem 1. April 2005 die polizeilichen Dienstleistungen für die Gemeinde Erlenbach (Anschlussvertrag vom 2. November 2004 mit Änderungen vom 4. Juli 2006/22. August 2006).
- 2 Per 1. November 2008 hat die Polizei der Gemeinde Meilen die polizeilichen Dienstleistungen für die Gemeinde Herrliberg übernommen (Vorvertrag vom 18. Dezember 2007; Vertrag vom 12./16. September 2008).
- 3 Der vorliegende Vertrag regelt das Erbringen von polizeilichen Dienstleistungen der Polizei der Gemeinde Meilen für die Gemeinde Männedorf ab 1. Januar 2021.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

- 4 Gemeindegesetz (GG) des Kantons Zürich vom 20. April 2015.
- 5 Polizeiorganisationsgesetz (POG) des Kantons Zürich vom 29. November 2004.
- 6 Polizeigesetz (PoIG) des Kantons Zürich vom 23. April 2007.
- 7 Polizeiverordnungen der Trägergemeinde und der Anschlussgemeinden.
- 8 Eidgenössische, kantonale und kommunale Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, soweit deren Vollzug die Obliegenheiten der Gemeinden Meilen, Erlenbach, Herrliberg, und Männedorf betreffen bzw. beeinflussen und polizeiliche Funktionen bedingen.

1.3 Weitere Grundlagen

- 9 Vereinbarung zwischen den politischen Gemeinden Zollikon, Zumikon, Küsnacht, Erlenbach, Herrliberg, Meilen, Uetikon am See, Männedorf, Oetwil am See, Stäfa, Hombrechtikon und Egg betreffend die Zusammenarbeit und die Handlungslegitimation der Angehörigen der kommunalen Polizeikorps auf dem Territorium aller Gemeinden des Bezirks Meilen und der Gemeinde Egg; in Kraft seit 1. April 2008.
- 10 Beschluss des Gemeinderates Meilen vom 2. September 2008 und vom 2020
- 11 Beschluss des Gemeinderates Erlenbach vom 1. Juli 2008
- 12 Beschluss des Gemeinderates Herrliberg vom 16. September 2008
- 13 Beschluss der Urnenabstimmung Männedorf vom 17. Mai 2020

2 Leistungsauftrag

- 14 Die POLIZEI REGION MEILEN erfüllt auf den Gemeindegebieten der Trägergemeinde und der Anschlussgemeinden grundsätzlich jene polizeilichen Aufgaben, die gemäss kantonalem Recht (zurzeit insbesondere §§ 17-19 POG) den Kommunalpolizeien primär zukommen, ohne dass es dazu einer Vereinbarung mit dem Kanton über die Übernahme weiterer polizeilicher Aufgaben durch die (jeweilige) Gemeinde bedarf. Die POLIZEI REGION MEILEN ist auf den Gemeindegebieten der Trägergemeinde und der Anschlussgemeinden verantwortlich für die Hilfeleistung und Unterstützung der Behörden bei der Durchsetzung der Rechtsordnung, soweit eine kommunale polizeiliche Mitwirkung gesetzlich vorgesehen ist.
- 15 Die POLIZEI REGION MEILEN betreibt in Meilen einen Polizeiposten (Kundenschalter für Anliegen der Bevölkerung).
- 16 Zur Aufgabenerfüllung trifft die POLIZEI REGION MEILEN präventive und repressive Massnahmen und zeigt eine sichtbare Präsenz.

- 17 Der Verkehrsunterricht an der Volksschule und am Kindergarten gemäss § 18 lit. e POG fällt nicht in das Aufgabengebiet der POLIZEI REGION MEILEN, sondern wird durch die «Verkehrsinstruktion Bezirk Meilen (VBM)» wahrgenommen. Die POLIZEI REGION MEILEN unterstützt die Verkehrsinstruktion bei der Durchführung von Velofahrschulen und bei den Veloprüfungen.
- 18 Die Kontrolle des ruhenden Verkehrs (inkl. Ausstellen, Vereinnahmung und Administration der Ordnungsbussen) erfolgt ausschliesslich durch die POLIZEI REGION MEILEN. Die vereinnahmten Bussengelder werden der Anschlussgemeinde zurückvergütet. Die Anschaffung von Parkuhren sowie die technische Parkuhrenbewirtschaftung (Leeren, Service, Reparatur) stellt die Anschlussgemeinde sicher.
- 19 Der Umfang der einzelnen Leistungen kann je nach Bedarf variieren. Die POLIZEI REGION MEILEN achtet darauf, möglichst viel Präsenz zu zeigen und die administrativen Arbeiten auf das Notwendige zu beschränken.
- 20 Die POLIZEI REGION MEILEN übernimmt keine polizeifremden Aufgaben (Weibeldienste etc.).
- 21 Die POLIZEI REGION MEILEN übernimmt keine verwaltungspolizeilichen Aufgaben (z.B. Bewilligung für die Benutzung von öffentlichem Grund, Gastgewerbebewilligungen, Anordnungen für den Strassenverkehr etc.), die nicht zwingend durch Polizeiangehörige erledigt werden müssen (Zwangsmassnahmen usw.).
- 22 Die Ausübung der Strafkompetenzen im Übertretungsstrafrecht ist sowohl von der Trärgemeinde als auch von allen Anschlussgemeinden an das Statthalteramt abgetreten.

3 Organisation

3.1 Zuständigkeit

- 23 Für die **politisch-strategische Führung** der POLIZEI REGION MEILEN ist die Ressortvorsteherin bzw. der Ressortvorsteher Sicherheit der Gemeinde Meilen (Sicherheitsvorständin bzw. Sicherheitsvorstand) zuständig. Dabei basiert sie bzw. er auf den regelmässigen Sitzungen mit den Sicherheitsvorständinnen bzw. Sicherheitsvorständen der Anschlussgemeinden (vgl. Randziffer 37). Für die Übermittlung von Bedürfnissen nach spezifischen polizeilichen Tätigkeiten, die keinen zeitlichen Aufschub zulassen, kann der Dienstweg über die Sicherheitsvorständin bzw. den Sicherheitsvorstand oder die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber oder die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter Sicherheit direkt zur Polizeichefin bzw. zum Polizeichef laufen.
- 24 Für die **operative** (personelle und administrative) Führung ist die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter Sicherheit der Trärgemeinde zuständig. Die Trärgemeinde ist die alleinige Arbeitgeberin mit allen Rechten und Pflichten (Rekrutierung, Anstellung, Ausrüstung, Aus- und Weiterbildung etc.).
- 25 Die **taktische** (fachliche und organisatorische) Führung des Korps obliegt der Polizeichefin bzw. dem Polizeichef.

3.2 Dienstbetrieb

- 26 Der Dienstbetrieb richtet sich grundsätzlich nach dem Dienstreglement der POLIZEI REGION MEILEN der Gemeinde Meilen; erlassen durch den Gemeinderat Meilen. Unter der Bedingung des Vollbestands des Personaletats gelten folgende Vorgaben:

- 27 Der Polizeiposten in Meilen wird von Montag bis Freitag während den üblichen
Schalteröffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Meilen betrieben.
- 28 In der Anschlussgemeinde wird kein Polizeiposten betrieben. Soweit möglich (wenn
nicht ausdrücklich polizei-spezifisch) werden Anfragen aus der Bevölkerung durch die
Sicherheitssekretariate der Anschlussgemeinden erledigt. Für die Bevölkerung aus der
Trärgemeinde und den Anschlussgemeinden steht der Polizeiposten in Meilen
während den Öffnungszeiten zur Verfügung. In dringlichen Fällen oder in besonderen
Fällen zu Gunsten der Kundenfreundlichkeit (z.B. bei Immobilität) können die
Sicherheitssekretariate der Trärgemeinde und der Anschlussgemeinden eine
Polizeipatrouille anbieten (Dienstleistung vor Ort).
- 29 Montag bis Freitag Fuss- und Fahrzeugpatrouillen im Schichtbetrieb zwischen 06.00
und 19.00 Uhr.
- 30 Je nach Lage Spätpatrouillen (Dämmerungspatrouillen).
- 31 Nachtdienst (bis 03.00 Uhr, im Winter unter Umständen nur bis 01.00 Uhr) gemäss
Turnus der Bezirksvereinbarung, Randziffer 11 ff.
- 32 Wochenenddienst gemäss Turnus der Bezirksvereinbarung, Randziffer 11 ff.
- 33 Spezielle Einsätze (z.B. Chilbi) können zwischen den Vertragspartnern abgesprochen
werden.

3.3 Dienstverrichtung

- 34 Die Angehörigen der POLIZEI REGION MEILEN üben ihren Dienst in der Regel
uniformiert und (mit Ausnahme der polizeilichen Sicherheitsassistenten) bewaffnet aus.
Für Spezialeinsätze oder aus taktischen Gründen kann vom Polizeichef das Tragen von
Zivilkleidung angeordnet werden.
- 35 Es werden in der Regel Patrouillen zu zweit durchgeführt. Ausnahmen sind
Streifendienste mit dem Motorrad oder mit dem Fahrrad, die Kontrolle des ruhenden
Verkehrs zur Tageszeit sowie Geschwindigkeitskontrollen mit dem Messfahrzeug.
- 36 Für die Überwachung des ruhenden Verkehrs oder für spezielle Kontrollen können von
den Vertragsgemeinden zusätzlich entsprechend ausgebildete Zivilangestellte und/oder
private Sicherheitsdienste beigezogen werden. Die betroffene Gemeinde kommt für die
entsprechenden Kosten selber auf (vgl. Randziffer 48).

3.4 Zusammenarbeit und Informationsaustausch

- 37 Es finden halbjährliche Besprechungen zwischen den Sicherheitsvorständinnen bzw.
Sicherheitsvorständen und den Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleitern Sicherheit
der Trärgemeinde und der Anschlussgemeinden zusammen mit der Polizeichefin
bzw. dem Polizeichef statt.
- 38 Die Anschlussgemeinden stellen der POLIZEI REGION MEILEN alle allgemeinen und
individuellen Daten zur Verfügung, die sie zur Leistungserbringung benötigt (z.B.
Einwohnerkontrolle, Hundekontrolle etc.).
- 39 Den Gemeindepräsidentinnen bzw. Gemeindepräsidenten, Sicherheitsvorständinnen
bzw. Sicherheitsvorständen, Gemeindeschreiberinnen bzw. Gemeindeschreibern und
Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleitern Sicherheit der Trärgemeinde und der
Anschlussgemeinden werden in geeigneter und ausreichender Art, in
datenschutzrechtlich zulässiger Form und vertraulich (Amtsgeheimnis) die Dienst- und
Einsatzplanung (monatlicher Dienstplan) sowie Fallinformationen bei entsprechendem
Bedarf zugestellt.
- 40 Die POLIZEI REGION MEILEN erstellt über ihre Tätigkeiten eine Jahresstatistik, die sie
der Trärgemeinde und den Anschlussgemeinden bis jeweils Ende erstes Quartal des
Folgejahres zur Kenntnis bringt.

4 Leistungsverrechnung

4.1 Grundsatz

- 41 Die Rechnung der POLIZEI REGION MEILEN basiert auf einer Vollkostenrechnung
(inkl. Miete für Posten-, Büro- und Garagierungsräumlichkeiten).
- 42 Das Budget für die POLIZEI REGION MEILEN wird durch den Gemeinderat Meilen den
Gemeinderäten der Anschlussgemeinden zur Kenntnisnahme vorgelegt.
- 43 Im 3. Quartal erhalten die Anschlussgemeinden einen Budget-/Ist-Vergleich per Mitte
Jahr.
- 44 Die gesamten Kosten der POLIZEI REGION MEILEN werden von den beteiligten
Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen (zivilrechtlicher Wohnsitz; Stichdatum
jeweils 31. Dezember des Vorjahres) getragen.
- 45 Die Anschlussgemeinden entrichten der Gemeinde Meilen jeweils im Januar aufgrund
des genehmigten Budgets eine Vorauszahlung in der Höhe von 60% des
veranschlagten Kostenanteils. Bis spätestens 31. Januar des Folgejahres erfolgt die
Schlusszahlung aufgrund der provisorischen Jahresrechnung. Sobald die definitive
Jahresrechnung vorliegt, wird der Saldo ausgeglichen.

4.2 Sonderleistungen

- 46 Leistet die POLIZEI REGION MEILEN einen ausserordentlichen Einsatz, der ausserhalb
der üblichen polizeilichen Grundversorgung liegt, kommt diejenige Gemeinde, welche
den entsprechenden Auftrag erteilt hat, allein für die durch den Einsatz generierten
Kosten auf (als Basis wird der kantonspolizeiliche Stundensatz von aktuell
Franken 120.00 angenommen).
- 47 Der Entscheid über eine allfällige Weiterverrechnung von polizeilichen Leistungen
gemäss Randziffer 50 an Dritte (z.B. Veranstalter von Grossanlässen) obliegt der
Sicherheitsvorständin bzw. dem Sicherheitsvorstand der betroffenen Gemeinde.
- 48 Soweit die Vertragsgemeinden zusätzlich zu den Dienstleistungen der POLIZEI
REGION MEILEN, wie sie im vorliegenden Vertrag vorgesehen sind, zivile Personen
anstellen oder eine private Organisation beauftragen (z.B. für die Kontrolle des
ruhenden Verkehrs), kommt die entsprechende Gemeinde für die Kosten selber auf.
- 49 Sollte durch die Träger- und Anschlussgemeinden gemeinsam entschieden werden,
dass für eine bestimmte Aufgabe ein privater Sicherheitsdienst beigezogen werden
muss, so werden dessen Kosten je nach Auftrag entweder im Kostenteiler gemäss
Randziffer 44 getragen bzw. direkt der entsprechenden Gemeinde verrechnet.

4.3 Bussen und Gebühren

- 50 Erträge (Bussen und Gebühren) werden nach dem Territorialprinzip abgerechnet. Sie
werden in der Berechnung der jährlichen Kosten (Randziffer 41) nicht berücksichtigt.
Die Gemeinde Meilen weist die den Anschlussgemeinden zustehenden Erträge (deren
Inkasso nicht direkt durch deren Gemeindeverwaltungen erfolgt) in der
Schlussrechnung aus; in der Regel auf Ende Jahr.

5 Haftung

5.1 Rechtmässige Tätigkeit

⁵¹ Kosten aus der Haftung für rechtmässige Tätigkeit der POLIZEI REGION MEILEN trägt diejenige Vertragsgemeinde, auf deren Gemeindegebiet die polizeiliche Tätigkeit ausgeübt wurde, welche die Haftung auslöst.

5.2 Rechtswidrige Tätigkeit

⁵² Kosten aus der Haftung für rechtswidrige Tätigkeit der POLIZEI REGION MEILEN bzw. von Polizeiangehörigen trägt die Trägergemeinde. Sie hält die Anschlussgemeinde von allfälligen gegen diese erhobenen Ansprüchen frei und übernimmt die von der Anschlussgemeinde getragenen Kosten, wenn der Grund in einer gerichtlich als rechtswidrig qualifizierten Tätigkeit der Polizei bzw. von Polizeiangehörigen liegt.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Übernahme des Materials der Gemeindepolizei Männedorf/Umbaukosten Polizeiposten

⁵³ Die Gemeinde Männedorf überträgt der Gemeinde Meilen per 1. Januar 2021 unentgeltlich sämtliche Fahrzeuge, Material und Ausrüstung (teilweise nicht Standardausrüstung und zu entsorgendes Material) der Gemeindepolizei Männedorf im geschätzten Zeitwert von rd. CHF 80'000.

⁵⁴ Im Gegenzug trägt die Gemeinde Meilen die durch den Anschluss der Gemeinde Männedorf erforderlichen Kosten für Ausbau und Möblierung des Polizeipostens in Höhe von rd. CHF 80'000.

6.2 Vertragsänderungen

⁵⁵ Liegen neue oder ergänzende Fakten oder Umstände vor, so kann der Vertrag im gegenseitigen Einverständnis jederzeit geändert werden. Vertragsänderungen bedürfen zur Erlangung der Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Gemeinderat der Trägergemeinde und alle Gemeinderäte der Anschlussgemeinden.

6.3 Kündigung

⁵⁶ Die Kündigung dieses Vertrages ist erstmals nach drei Jahren möglich. Anschliessend sind beide Vertragsgemeinden berechtigt, ihre Teilnahme am Vertrag mit einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Die lange Kündigungsfrist ist nötig, damit die Grösse des Polizeikorps wieder den veränderten Umständen angepasst werden kann.

⁵⁷ Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Kündigungsfrist verkürzt werden.

⁵⁸ Bei der Auflösung des Vertrages durch Kündigung oder im gegenseitigen Einvernehmen erfolgt für Anschaffungen und Investitionen innerhalb der letzten 10 Jahre, welche über das übliche Verbrauchsmaterial hinausgehen und an denen sich die Vertragsgemeinden gemäss Verteilschlüssel beteiligt haben, eine anteilmässige Rückerstattung des Restwerts durch die Trägergemeinde.

6.4 Vertragsauflösung

⁵⁹ Im gegenseitigen Einverständnis kann der Vertrag durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertragsgemeinden jederzeit aufgelöst werden.

6.6 Meinungsverschiedenheiten

⁶⁰ Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden wird wenn möglich eine gütliche Einigung gesucht.

⁶¹ Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien nicht beigelegt werden, sind sie auf dem ordentlichen Instanzenweg nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu regeln.

6.7 Inkraftsetzung

⁶² Dieser Vertrag tritt nach rechtskräftiger Annahme durch den Gemeinderat Meilen und die Urnenabstimmung Männedorf per 1. Januar 2021 in Kraft.

Meilen, 2020

GEMEINDERAT MEILEN

Dr. Christoph Hiller, Präsident

Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber

Männedorf, 2020

GEMEINDERAT MÄNNEDORF

Dr. André Thouvenin, Präsident

Jürg Rothenberger, Gemeindeschreiber